



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Bekanntmachung der Stadt Schwarzenberg über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Hohes Rad“

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 28.05.2001 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hohes Rad“ gefasst. Der Vorentwurf ist vom Ingenieurbüro Sachsen Consult Zwickau erarbeitet worden. In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzenberg am 21.11.2011 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom November 2011 gebilligt und eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom:

22.12.2011 bis einschließlich 27.01.2012

im Bauamt der Stadt Schwarzenberg (Rathaus), Straße der Einheit 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.05 (Sekretariat Bauamt) in 08340 Schwarzenberg während der nachfolgend aufgeführten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Hohes Rad“ schriftlich eingereicht oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Belange zur Planung wurden bisher nicht angezeigt.

Schwarzenberg, 07.12.2011

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Verschiedenes

Knusperhäuschen in der Altstadt am Brunnen – ein Magnet für die Kids

Im Knusperhäuschen am Springbrunnen erlebten die Gäste des Schwarzenberger Weihnachtsmarktes dieses Jahr verschiedene Überraschungen. Gefördert durch das Programm „Stärken vor Ort“ stellten beispielsweise Vertreter des Jugendmigrationsdienstes Aue russische Weihnachtsbräute vor. Außerdem konnte man die Kunst des Zinngießens oder des Reifendrehens kennen lernen.



Straßenbaumaßnahmen konnten noch vor Wintereinbruch fertiggestellt werden

Der zweite Bauabschnitt der Straße „Am Schlosswald“ - ab Einmündung Graulsteig bis Einmündung Wildenauer Weg - wurde fertiggestellt und am 7. Dezember offiziell für den Verkehr freigegeben. Für den grundhaften Ausbau dieses Straßenabschnittes wurden rund 305.000 € investiert.

Foto: Bauplanungsbüro Stiß
Nach rund 2-monatiger Bauzeit wurde der erste Abschnitt des Fußweges zwischen Erla und Schwarzenberg ab Einmündung Glück-Auf-Siedlung bis Einmündung Walzwerk fertiggestellt. Die Baukosten betragen rund 130.000 €. Weiterhin konnten die neue Bushaltestelle gegenüber dem Herrenhof an der Karlsbader Straße in Erla sowie der Neubau der Querungshilfen im Bereich Herrenhof und vor der Einmündung der Straße „Glück-Auf-Siedlung“ abgeschlossen werden. Die offizielle Freigabe

erfolgte am 02.12.2011. Die Baukosten belaufen sich auf ca. 110.000 €. Ende November wurde bereits der Teilabschnitt der Robert-Koch-Straße ab

Straße der Einheit bis Abzweig Heinrich-Heine-Straße für den Verkehr freigegeben. Die Baukosten für diese Maßnahme betragen rund 94.000 €.



IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen:
Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg
Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“:
Karin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg
beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Weihnachtsbaum aus dem Stadtwald schmückt Familienzentrum Am Hofgarten

Auch in diesem Jahr wieder schmückt ein Weihnachtsbaum aus dem Schwarzenberger Stadtwald den Saal des Familienzentrums Am Hofgarten. Revierförster Christian Arnold zeigte am 28.11.2011 im Gebiet des Ratsförstel (Vorderhenneberg) einigen Jugendlichen sowie

Caroline Georgi, Leiterin der Jugendarbeit der Volkssolidarität Westergelbige e.V., wie Waldbewirtschaftung funktioniert und ein gesunder Bewuchs des Stadtwaldes durch Pflanzungen als auch notwendige Fällarbeiten entwickelt wird. Die Jugendlichen lernten, welcher

Baum zum Weihnachtsbaum werden kann und welcher besser den Wald noch ein paar Jahre stärken sollte. Gemeinsam mit dem Förster fällten die Jugendlichen dann den Weihnachtsbaum für das Familienzentrum, der jetzt die Gäste im Hofgarten erfreut.

Benutzungsordnung für die Märkte in der Stadt Schwarzenberg (Marktordnung – MarktO) vom 23. November 2011

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), und der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 21. November 2011 mit Beschluss-Nr. 323/2011 folgende Benutzungsordnung für die Märkte in der Stadt Schwarzenberg beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Stadt Schwarzenberg – nachfolgend Veranstalter genannt – betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen. Zwischen dem Veranstalter und dem Markthändler wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Folgende Märkte werden durchgeführt:
 1. Wochenmärkte,
 2. Jahrmärkte (z.B. Ostermarkt),
 3. Spezialmärkte (z.B. Altstadt- und Edelweißfest, Weihnachtsmarkt).

§ 2 Marktstandorte, Markttag und Öffnungszeiten von Märkten

- (1) Der Wochenmarkt wird in der Altstadt durchgeführt. Durch den Veranstalter können andere Standorte für den Wochenmarkt im Stadtgebiet festgelegt werden.
- (2) Jahrmärkte und Spezialmärkte werden in der Altstadt (Teil der Bahnhofstraße, Markt, Markt-gässchen, Ratskellergässchen, Obere Schloßstraße, Untere Schloßstraße, Oberes Tor, Teil der Eibenstocker Straße, Teil der Erlaer Straße, Vorstadt) durchgeführt. Bei Bedarf können weitere Jahr- und Spezialmärkte auch auf anderen geeigneten Plätzen stattfinden.
- (3) Die Markttag werden durch den Veranstalter bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr festgelegt und im Veranstaltungskalender der Stadt veröffentlicht. Der Wochenmarkt in der Altstadt findet in der Regel wöchentlich mittwochs statt. Eine Umverlegung des Marktes auf andere Werktag ist möglich. Der Wochenmarkt wird in der Zeit zwischen 8:00 und 16:00 Uhr durchgeführt. Die Öffnungszeiten der Jahr- und Spezialmärkte richten sich nach der jeweils geltenden Marktfestsetzung. Die Oberbürgermeisterin hat die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Märkte abzusetzen, sofern sie nicht an eine Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung gebunden sind.
- (4) Ein Wochenmarkt entfällt, wenn er auf einen gesetzlichen Feiertag fällt oder am gleichen Tag anderweitige Veranstaltungen in der Altstadt durchgeführt bzw. vorbereitet werden.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf Wochenmärkten dürfen zusätzlich zu den in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten Waren angeboten und verkauft werden:
 1. Haushaltswaren,
 2. Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
 3. Schuhwaren aller Art,
 4. Kleinlederwaren,
 5. Kurzwaren,
 6. Strumpfwaren,
 7. Arbeits- und Berufsbekleidung,
 8. Spiel- und Schreibwaren,
 9. Untertrikotagen, Obertrikotagen, Miederwaren, Nachtwäsche,
 10. Kunstgewerbliche Artikel,
 11. Ton- und Keramikzeugnisse,
 12. Hüte, Mützen, Schals, Handschuhe, Baby- und Kinderbekleidung,
 13. Haushaltswäsche, Bade- und Sportbekleidung,
 14. Glas- und Porzellanwaren,
 15. Kosmetikartikel,
 16. Modeschmuck,
 17. Kleingartenbedarf,
 18. Gärten,
 19. Reinigungs- und Putzmittel.
- (2) Der Wochenmarkt dient dem Ziel, die Verbraucher mit frischen Lebensmitteln zu versorgen. Deshalb dürfen die unter den Punkten 1 bis 19 aufgeführten Waren nicht überwiegen.
- (3) Auf Jahrmärkten dürfen entsprechend § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art feilgeboten werden. Die Teilnahme von Schaustellerbetrieben ist nach § 60 b Abs.1 GewO gewährleistet.
- (4) Auf Spezialmärkten dürfen entsprechend § 68 Abs. 1 GewO bestimmte Waren feilgeboten werden. Die Teilnahme von Schaustellerbetrieben ist nach § 60 b Abs. 1 GewO gewährleistet.

§ 4 Teilnahme an Märkten

- (1) Zur Teilnahme an den Wochenmärkten sind Händler berechtigt, die
 1. im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sind (ausgenommen reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten gem. § 55 a Abs. 1 GewO und Händler aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR, deren Niederlassung nicht in Deutschland liegt),
 2. sich mindestens zwei Tage vor dem Markttag zur Teilnahme angemeldet haben,
 3. einen Marktvertrag mit dem Veranstalter abgeschlossen haben.
- (2) Das Recht zur Teilnahme an gemäß § 69 Abs. 1 GewO festgesetzten Jahr- und Spezialmärkten richtet sich nach § 70 GewO. Berechtigt zur Teilnahme sind Händler, die
 1. sich rechtzeitig schriftlich mit allen geforderten Angaben bis zu den festgelegten Terminen beworben haben und
 2. einen Marktvertrag mit dem Veranstalter abgeschlossen haben.
- (3) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen

(SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) abgewickelt werden.

- (4) Über eine Bewerbung zur Teilnahme an einem Markt ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über die Bewerbung nicht entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt. Die 3-Monats-Frist beginnt frühestens mit dem Ende der Bewerbungsfrist zu laufen. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt entsprechend.
- (5) Einzelne Teilnehmer können vom Veranstalter von der Teilnahme an einem Markt ausgeschlossen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere
 1. wenn Tatsachen die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. wenn er fällige Entgelte nicht bezahlt oder nicht bezahlt hat,
 3. wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Über die Zulassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Für die Vergabe der Standplätze zum Schwarzenberger Ostermarkt, zum Altstadt- und Edelweißfest und zum Schwarzenberger Weihnachtsmarkt gilt die Zulassungsrichtlinie zur Marktordnung für gewerbliche Teilnehmer an Jahr- und Spezialmärkten in der Stadt Schwarzenberg.
- (7) Auf dem Markt ist ein attraktives Angebot für die Besucher anzustreben. Ihnen ist die Möglichkeit zu bieten, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen.

§ 5 Marktvertrag

- (1) Der privatrechtliche Marktvertrag regelt das Verhältnis zwischen Veranstalter und Markthändler. Der Marktvertrag wird schriftlich abgeschlossen. In Ausnahmefällen und zum Wochenmarkt ist ein mündlicher Vertragsabschluss möglich. Der Marktvertrag kann vom Veranstalter sofort oder zu einem bestimmten Zeitpunkt mündlich oder schriftlich gekündigt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund hierfür vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn:
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. Marktgebiete ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt werden,
 3. der Markthändler, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 4. der Markthändler das nach dieser Marktordnung fällige Entgelt nicht bezahlt oder nicht bezahlt hat,
 5. kein Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung erbracht wird,
 6. der Markthändler keine ordnungsgemäßen Gewerbeurkunden mit sich führt.

§ 6 Zuweisung des Standplatzes

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter. Der Standplatz darf vor der Zuweisung nicht bezogen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sollen mit den tatsächlichen Möglichkeiten in Einklang gebracht werden.
- (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf weder vergrößert, noch vertauscht oder zum Anbieter nicht zugelassener Waren verwendet werden.

§ 7 Versorgung mit Elektroenergie

- (1) Der Veranstalter stellt für den Bedarf von Elektroenergie einen zentralen Anschlusspunkt im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung. Anschlussleitungen müssen durch den Händler bereitgestellt werden. Leitungen und elektrische Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
- (2) Die Abrechnung der Energiekosten erfolgt zwischen dem Energieversorger des Veranstalters und dem Markthändler. Grundlage bildet der jeweilige gültige Tarif.

§ 8 Einrichtung und Räumung des Standplatzes

- (1) Die Einrichtung und Räumung des Standplatzes wird im Marktvertrag geregelt. Der Standplatz muss spätestens zum Beginn des Marktes eingerichtet sein, die Räumung darf erst nach Ende des Marktes erfolgen.
- (2) Das Befahren des Marktgebietes mit Fahrzeugen aller Art ist nur vor Beginn und nach Ende des Marktes gestattet.

§ 9 Verhalten auf dem Markt, Marktauflicht

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Polizeiverordnung der Stadt Schwarzenberg sind zu beachten.
- (2) Jeder Markthändler hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Tontechnik ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Veranstalters zu verwenden.
- (3) Die Marktauflicht obliegt dem Veranstalter. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten.
- (4) Die Markthändler, ihre Beschäftigten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen des Veranstalters auszuweisen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Den Aufsichtspersonen sind bei Bedarf Auskünfte zu erteilen.

- (5) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren durch lautes Ausrufen (ausgenommen Marktschreierveranstaltungen) anzubieten,
 2. Waren durch Umhergehen anzubieten, es sei denn es entspricht dem Charakter der Veranstaltung und der Veranstalter stimmt dem Umhergehen zu,
 3. Waren außerhalb der zugewiesenen Standfläche anzubieten,
 4. Kleider- und Warenstände in den Gängen aufzustellen.

§ 10 Sauberhalten des Marktes

- (1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen grundsätzlich selbst verantwortlich.
- (2) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Verpackungsmaterial und Abfällen trägt der Markthändler die Verantwortung.
- (3) Nach Beendigung des Marktes hat der Markthändler seinen Standplatz sauber zu verlassen und alle Verpackungen und Abfälle auf seine Kosten zu entsorgen.
- (4) Bei Jahr- und Spezialmärkten kann die Abfallentsorgung durch den Veranstalter kostenpflichtig geregelt werden.

§ 11 Ordnung und Sicherheit

- (1) Der Markthändler ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Bereich seines Standplatzes verantwortlich.
- (2) Der Markthändler ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen in ca. 1,50 Meter Breite während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten bzw. die Gangflächen abzustumpfen.
- (3) Jeder, der die Ordnung und die Sicherheit auf dem Markt stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere der Störung. Bei einer Marktverweigerung erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Entgelte für die Überlassung des Standplatzes.

§ 12 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind Markthütten aus Holz, Verkaufsstände, -fahrzeuge und -anhänger zugelassen.
- (2) Zum Weihnachtsmarkt sind nur Markthütten aus Holz und für unverpackte Lebensmittel weihnachtlich dekorierte Verkaufsfahrzeuge oder Verkaufsanhänger erlaubt. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht im Markt-bereich stehen. Der Veranstalter kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Straßenbelag nicht beschädigt wird. Die lichte Höhe der Vordächer und Schirme muss mindestens 2,10 m betragen. Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

§ 13 Haftung

- (1) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die eingebrachten Waren. Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Veranstalter keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Veranstalter nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

§ 14 Privatrechtliches Entgelt

Für die Überlassung eines Standplatzes ist ein privatrechtliches Entgelt nach der Entgeltordnung für die Märkte in der Stadt Schwarzenberg zu zahlen. Die Überlassung einer Markthütte oder eines Verkaufsstandes erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Mietvertrages.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Märkte in der Stadt Schwarzenberg vom 24.10.2006, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 1.11.2006, außer Kraft.

Schwarzenberg, den 23. November 2011

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

- 1 die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.